

## Vorbemerkungen:

Die letzte Erhöhung des Taxentarifes im Rhein-Sieg-Kreis erfolgte zum 01.02.2015. Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein, Taxi-Mietwagen e. V., hat am 08.08.2018 wegen Kostensteigerungen im Taxigewerbe, insbesondere aber wegen der sich ergebenden mindestlohnbedingten Mehrkosten eine Erhöhung des Taxitarifs beantragt (siehe **Anhang 2**).

## Erläuterungen:

In dem vorgeschriebenen Anhörverfahren wurden die zu beteiligenden Stellen (u.a. Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis) um ihre Stellungnahme zu diesem Antrag gebeten.

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Vereinzelt wurde jedoch wegen des sich aus einer Tarifierhöhung ergebenden höheren Zuschussbetrags im AST-Verkehr bzw. im TaxiBus-Verkehr und der damit verbundenen Mehrbelastung der Haushalte darum gebeten, auf eine moderatere Erhöhung des Tarifs hinzuwirken.

Parallel zu diesem Anhörungsverfahren hat die Verwaltung die betriebswirtschaftliche Situation der Taxiunternehmen im Rhein-Sieg-Kreis geprüft, indem repräsentativ ausgewählte Unternehmen angeschrieben und um Übermittlung der wesentlichen betriebswirtschaftlichen Daten für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 gebeten wurden.

Die Datenauswertung ergab im Wesentlichen einen deutlichen Anstieg der Lohn- und Lohnnebenkosten, jedoch keinen oder nur einen geringfügigen Anstieg in Bereich der fixen Kosten.

In dem am 29.04.2019 mit dem Geschäftsführer der Fachvereinigung Personenverkehr sowie drei Delegierten der Fachvereinigung zum Umfang der Tarifierhöhung geführten Gespräch wurden einzelne Ausführungen der Antragsbegründung hinterfragt:

- Die zur Antragsbegründung angeführten Kostensteigerungen in Folge der Mindestloohnerhöhungen (einschließlich Lohnnebenkosten) und der gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten sowie der angestellte Vergleich mit der Preisentwicklung im ÖPNV (siehe **Anhang 3**) waren nachvollziehbar und unstrittig.
- Bezüglich der Kostensteigerung im Zusammenhang mit Änderungen des Eichgesetzes ist zu berücksichtigen, dass die behördliche Ersteichung von Messgeräten zur Ermittlung des Beförderungsentgelts durch die Einführung eines (privatrechtlichen) Konformitätsbewertungsverfahrens ersetzt wurde.

In Gegensatz zu Neufahrzeugen mit einer Taxi- oder Mietwagenausstattung ab "Werk" müssen „Altfahrzeuge“ für das neue Konformitätsbewertungsverfahren umgerüstet werden.

Diese Umrüstung ist mit erheblichen Kosten verbunden, die sich nicht nur auf die Vergütung der Werkstattleistung selbst beziehen, sondern auch aus der langen Standzeit in der Werkstatt und dem damit einhergehenden Ausfall des Fahrzeugs in der Personenbeförderung resultieren. Anschließend müssen umgerüstete Fahrzeuge noch dem Eichamt vorgeführt werden, was weitere Kosten und Verdienstausschlag bedeute.

- Die im Antrag für eine Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung eines Taxis mit rund 7.000 € im Jahr (Schadensfreiheitsquote von 100 %) bezifferten Kosten lagen deutlich über den Kosten, die unternehmerseitig im Rahmen der Datenabfrage als tatsächlich geleistete Versicherungsbeiträge mitgeteilt worden war.  
Von Seiten des Antragstellers wurde dies darauf zurückgeführt, dass viele Unternehmer aus Kostengründen auf den Abschluss von Vollkaskoversicherungen verzichten und Fahrzeugschäden häufig nicht unter Einbeziehung ihrer Versicherung beheben, um eine Rückstufung und damit höhere Beitragszahlungen zu vermeiden. Für die Reparaturen werden z.T. erhebliche Beträge aufgewandt, was, auch wenn es sich nicht um Versicherungsbeiträge handelt, entsprechende Berücksichtigung finden muss.
- Mit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung ist nicht nur in der Abwicklung von Krankenfahrten ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand entstanden. Auch innerbetriebliche und mitarbeiterbezogenen Abläufe müssen heute anders abgewickelt werden, wodurch ein größerer Aufwand entsteht. Darüber hinaus sind auch die Annahme von Fahraufträgen im Fahrzeug oder die Weiterleitung von Fahraufträgen vom Betriebssitz ins Fahrzeug erheblich verkompliziert und damit aufwendiger geworden. Mitunter sind zu diesem Zweck auch zusätzliche Installationen in den Fahrzeugen erforderlich, was wiederum Kosten verursacht.

Die Fachvereinigung regte an, analog der Bonner Regelung festzuschreiben, dass den zukünftigen Anträgen auf Tarifierpassungen die Preiserhöhungen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg auf Antrag zugrunde gelegt werden sollten.

Unter Berücksichtigung der Antragsbegründung und ihrer Ergänzung, der Kostenentwicklung, der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen sowie einer auch im Vergleich zu den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten (siehe **Anhang 4**) angemessenen Ausgestaltung der Beförderungsentgelte, verständigten sich die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein und die Verwaltung auf die im **Anhang 5** aufgeführte Modifizierung des Antrags vom 08.08.2018.

Mit dieser Modifizierung soll, gerade beim Wegstreckenentgelt je Kilometer von 22 – 6 Uhr sowie sonn- und feiertags, bei dem noch über den ursprünglichen Antrag hinausgegangen wurde, dem Aspekt einer wirtschaftlich auskömmlichen Beförderungspflicht in den Nachtstunden und der Nachfragesituation besondere Rechnung getragen werden.

In Abwägung dieser Interessenlagen empfiehlt die Verwaltung, der Tarifierhöhung in dem von ihr vorgeschlagenen Umfang zuzustimmen und den Taxitarif zukünftig analog zu den Tarifierpassungen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) anzupassen, sofern hierzu seitens der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)